OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653584/12/FP**

Datum: **Linz, 13. November 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, geb. tt.mm.jjjj, vertreten durch Mag. B__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 12.06.2025, GZ: VA-FE-993/2025, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid entzog die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (Bf) bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung und erkannte einem Rechtsmittel gegen den Bescheid die aufschiebende Wirkung ab. Sie begründete mit einem polizeiamtsärztlichen Gutachten vom 16.05.2025, welches auf einer zuvor eingeholten negativ ausgefallenen VPU gründete.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 09.07.2025 rechtzeitig Beschwerde, in welcher – auf das Wesentliche zusammengefasst – dargelegt wird, dass weder eine Abhängigkeit noch eine mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung festgestellt worden seien. Zudem wurden Verfahrensmängel geltend gemacht.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde am 05.08.2025 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Der Bf wurde – auch aufgrund des bereits längeren Zurückliegens der VPU sowie des Umstandes, dass der Bf für sein Alter untypische Einschränkungen im Bereich der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit zeigte – erneut zur VPU zugewiesen. Beim Verwaltungsgericht langten am 13.10.2025 und 15.10.2025 Gutachten über die neue verkehrspsychologische Untersuchung ein, die gänzlich positiv ausfielen. Am 07.11.2025 übermittelte die belangte Behörde, nach Aufforderung durch das Gericht, eine befürwortende Stellungnahme der Amtsärztin, die darlegte, dass der Bf zum Lenken von KFZ der Gruppe 1 geeignet sei.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Eine in Bezug auf den Bf eingeholte verkehrspsychologische Stellungnahme (VPS) vom 26.02.2025 (Untersuchung 21.02.2025) erbrachte sowohl im Bereich der Leistungsfunktionen als auch im Bereich der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung ein negatives Ergebnis. Der Bf sei zum Lenken von KFZ der Klassen AM und B derzeit nicht geeignet. Der völlige Verzicht auf Alkohol für die Dauer von sechs Monaten erscheine als Voraussetzung, um eine hinreichende Einstellungs- und Verhaltensänderung zum Alkoholkonsum zu gewährleisten. In diesem Fall wäre auch mit einer Leistungssteigerung zu rechnen.
[VPS vom 26.02.2025]

Der Polizeiamtsarzt gab gestützt auf die genannte VPS eine negative Stellungnahme ab. Es sei – um die Eignungsvoraussetzungen wieder herzustellen – eine

6-monatige Alkoholkarenz und eine komplette verkehrspsychologische Untersuchung sowie eine amtsärztliche Untersuchung erforderlich.
[Amtsärztliches Gutachten vom 10.05.2025]

Die auf Anordnung des Gerichts wiederholte verkehrspsychologische Untersuchung ergab, dass der Bf aus verkehrspsychologischer Sicht zum Lenken von KFZ der Klassen AM und B geeignet sei.

Die wesentlichen Teile der verkehrspsychologischen Stellungnahme lauten:

Leistungsüberprüfung:

„[...] Durchführung eiFahrprobe:

Am 06.10.2025 wurde mit Herrn A__, geb. am tt.mm.jjjj, eine 50-minütige Fahrverhaltensbeobachtung mit einem Fahrschulauto (Gangschaltung) im Beisein eines Fahrlehrers der C__ durchgeführt. Die Beobachtungsfahrt fand im Stadtgebiet D__ und Umgebung auf Bundesstraßen, in Orts- und Wohngebieten, auf der Autobahn und in verschiedenen km/h Zonen (30 – 130 km/h) statt.

Bewertung der Fahrprobe:

Fahrzeugbeherrschung:
In diesem Bereich zeigte Herr A__ eine gute Leistung. Er konnte das Handling problemlos an das ungewohnte Fahrschulauto anpassen. Er gab an, sowohl ein Automatik-Auto als auch eines mit Gangschaltung bedienen zu können, entschied sich dann für eine Gangschaltung.

Spurverhalten:
durchgängig korrekt. Fährt angemessen mittig/rechts ausgerichtet.

Geschwindigkeit:
Es war wiederholt eine Geschwindigkeitsüberschreitung bis 8 km/h, vor allem in der 50 km/h-Zone, beobachtbar. In der 30 km/h-Zone wurde die erlaubte Höchstgeschwindigkeit durchgehend korrekt eingehalten.

Blickverhalten:
Gutes Blickverhalten gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern, im Kreisverkehr und bei Kreuzungen.

Abbremsen:
Angemessen, durchgängig weiche Bremsvorgänge. Besondere Vorsicht und angemessenes Abbremsen vor Schutzwegen.

Vorbeifahren an Hindernissen oder anderen Verkehrsteilnehmern:
Abstand nach vorne sowie Seitenabstand tadellos. Sicheres und vorsichtiges Lenken auch bei engen Straßen mit Gegenverkehr.

Überblick/Antizipation/Orientierung:
Vorausschauendes und sicheres Fahren.

Beachten von Verkehrsvorschriften:
Verkehrsvorschriften wurden eingehalten. Verkehrszeichen wurden rechtzeitig wahrgenommen und umgehend darauf reagiert.

Interaktion mit Anderen/partnerschaftliches Verhalten:
Durchwegs ein kooperatives und rücksichtsvolles Verhalten beobachtbar. Vorausschauend, beachtet und erkennt die Absicht anderer Verkehrsteilnehmer, ermöglicht z. B. Fußgängern das gefahrlose Überqueren der Fahrbahn.

Fahren nach Ansage:
Keine Probleme ersichtlich. Reagiert ohne Nachfragen auf Streckenanweisungen.

Risikoverhalten:
Keine potentiell gefährlichen Situationen wahrnehmbar. Auf der gesamten Fahrt war kein Eingreifen/keine Korrekturen des Fahrlehrers nötig. Vorsichtiges Fahren bei unübersichtlichen Stellen, in unbekannter Gegend oder bei enger Fahrbahn.

Die Beobachtungen des Fahrlehrers entsprachen denen der Verkehrspsychologin und stützen die gegenständliche Stellungnahme. Herr A__ präsentierte sich, trotz des hohen Verkehrsaufkommens am Tag der Beobachtungsfahrt, als überlegter, routinierter und sicherer Autofahrer. Eine Nervosität konnte nicht beobachtet werden, er konnte eine hohe Konzentration/Aufmerksamkeit über die gesamte Fahrt hinweg beibehalten. Hinweise auf ein aggressives (Fahr-)Verhalten zeigten sich nicht.

Zusammenfassend zeigte Herr A__ eine insgesamt gute Fahrleistung. Aus verkehrspsychologischer Sicht ist Herr A__ zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B derzeit geeignet. [...]"
[VPS Wiener Fahrprobe vom 06.10.2025]

Kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit:

„[…] Zusammenfassung und Stellungnahme im Hinblick auf die Fragestellung:

Herr A__, geb. am tt.mm.jjjj, bot im Einstellungs- und Persönlichkeitsbereich am 15.10.2025 folgende Befunde:
Auf den empirisch-statistisch genormten multidimensionalen Persönlichkeitsfragebogen FPI-R musste aufgrund der nicht ausreichenden Deutschkenntnisse Herrn A__ verzichtet werden.
Im empirisch-statistisch genormten Selbstbeurteilungsfragebogen zu den empfundenen psychischen und sozialen Funktionen des Trinkens (FFT) wird psychometrisch keine erhöhte subjektive Bedeutung des Alkohols ausgewiesen. Es sind psychometrisch keine inneren Fehlhaltungen festzustellen, welche als Auslösefaktoren für eine eventuelle pathologische Alkoholtrinkgewohnheit herangezogen werden könnten. In den Alkoholfragebogen AUDIT und KFA sind derzeit kein pathologischer Alkoholgebrauch und keine Alkoholgefährdung abzuleiten.

Aus den Explorationsdaten ist ein Alkoholdelikt mit Verweigerung des Alkomattests am 12.12.2024 ableitbar. Eine verkehrspsychologische Untersuchung im April 2025 sei negativ ausgefallen. Herr A__ berichtet von einem früher geringen bis moderaten Alkoholkonsum, am Tag des Delikts habe er ausnahmsweise eine große Menge Alkohol (ca. 9 Gläser 0,5 l Bier) konsumiert. Herr A__ zeigt im persönlichen Gespräch eine tiefergehende und selbstkritische Auseinandersetzung mit seinem Delikt und den Deliktursachen glaubhaft auf. Seit dem Tag des Führerscheinentzugs verzichte er fast gänzlich auf Alkohol, in den letzten ca. 10 Monaten habe er 2 Mal Alkohol in geringer Menge konsumiert. Die Alkoholabstinenz bereite ihm keine Probleme und er wolle diese auch weiterhin beibehalten. Aus verkehrspsychologischer Sicht kann demnach von einer stattgefundenen Einstellungs- und Verhaltensänderung ausgegangen werden, sodass die Gefahr eines Rückfalls in frühere Alkoholkonsumgewohnheiten und einer neuerlichen Alkoholfahrt derzeit als ausreichend gering eingeschätzt wird. Die Wiedererteilung einer Lenkberechtigung kann befürwortet werden.
Die psychologische Bereitschaft zur Verkehrsanpassung wird derzeit als ausreichend bestätigt.

Aus verkehrspsychologischer Sicht ist Herr A__, geb. am tt.mm.jjjj,
zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen A und B derzeit geeignet."

In einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme Dris E__ wird Folgendes diagnostiziert:

„1. Anamnestisch schädlicher Gebrauch von Alkohol
mit angegebener Abstinenz seit ca. Dezember 2024. ICD 10 F 10.1
2. Anamnestisch mittelgradiger schädlicher Gebrauch von Nikotin ICD 10 F 17.1
[…]"

Der Polizeiamtsarzt äußert sich in seinen Stellungnahmen zu den am 23.10.2025 der Behörde übermittelten beiden Gutachten des Instituts INFAR (bei der belangten Behörde geriet eines der beiden schon ursprünglich vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelten Gutachten in Verstoß und wurde der Behörde sodann vom Landesverwaltungsgericht neuerlich übermittelt) vom 30.10.2025 und vom 07.11.2025 wie folgt:

„[…] Stellungnahme: A__, geb.: tt.mm.jjjj

„Im Rahmen des Führerscheinverfahrens wurde eine verkehrspsychologische Untersuchung durchgeführt, die sowohl im Bereich der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit sowie im Bereich der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung, ein negatives Testergebnis erbracht und somit die gesundheitliche Nichteignung ausgesprochen wurde.
Laut Scheiben vom Mag. Pohl vom LVWG, wurde dem Betreffenden nunmehr Gelegenheit geboten eine neuerliche verkehrspsychologische Untersuchung durchführen zu lassen.
Im Anhang findet sich allerdings nur eine Beobachtungsfahrt im Sinne einer „Wiener Fahrprobe", somit keine verkehrspsychologische Untersuchung, zumal bei der Erstuntersuchung auch eine negative Bereitschaft zur Verkehrsanpassung vorlag.

„[…] 2. Stellungnahme: A__, geb.: tt.mm.jjjj,

Nun wird seitens des LVWG wurde eine Austestung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung vom 15.10.2025 vorgelegt.
Dieser ist zu entnehmen, dass psychometrisch keine inneren Fehlhaltungen festzustellen sind, welche als Auslösefaktoren für einen eventuellen pathologischen Alkoholtrinkgewohnheit herangezogen werden könnten. Im Alkoholfragebogen sind derzeit keine pathologischer Alkoholgebrauch und keine Alkoholgefährdung abzuleiten.
Seit dem Führerscheinentzugs verzichtet er fast gänzlich auf Alkohol. In den letzten 10 Monaten habe er zweimal Alkohol in geringen Mengen konsumiert. Von einer stattgefunden Einstellung- und Verhaltensänderung kann ausgegangen werden, sodass die Gefahr des Rückfalls in frühere Alkoholkonsumgewohnheiten und eine neuerliche Alkoholfahrten derzeit das ausreichend gering eingeschätzt wird.
Aufgrund dieser Befundkonstellation im Rahmen der abermaligen Austestung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung, wird ein Risiko für neuerliche Trunkenheitsfahrten als ausreichend gering eingestuft und es wird nur ein geringer bis moderater Alkoholkonsum ausgewiesen, ist aus amtsärztlicher Sicht, in Kombination mit der durchgeführten Fahrbeobachtung, die gesundheitliche Eignung zum Lenken von KFZ der Gr. 1, zu empfehlen.
Fraglich ist allerdings, ob eine Fahrprobe mit einer Austestung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit im Rahmen einer verkehrspsychologischen Untersuchung, vergleichbar ist. […]"
[Ergänzende Stellungnahme vom 28.09.2022]

Die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit des Bf und seine Bereitschaft zur Verkehrsanpassung sind im Entscheidungszeitpunkt gegeben.
[genannte Gutachten]

Es kann nicht festgestellt werden, dass der Bf von Alkohol abhängig ist oder in der jüngeren Vergangenheit gehäuften Missbrauch mit Alkohol betrieben hat.
[genannte Gutachten, insb. psychiatrisches]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den in Klammern genannten Unterlagen.

Die vom Gericht eingeholte neue VPS erweist sich als nachvollziehbar und schlüssig.
Bei der sogenannten „Wiener Fahrprobe" handelt es sich nach den bisherigen Erfahrungen des Gerichts um eine erprobte und gängige verkehrspsychologische Methode, um die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit zu überprüfen, die als gleichwertig mit der konventionellen Methode anzusehen ist. Das Gericht erachtet diese Methode angesichts ihrer Praxisnähe als besonders geeignet Fertigkeiten des Probanden, die im Straßenverkehr erforderlich sind, praxisnah zu überprüfen.. Die Schlüssigkeitsprüfung des Gutachtens bei der Wiener Fahrprobe kann auf Basis

allgemein logischer Kriterien erfolgen und ist insofern treffsicherer als beim Vergleich für die Behörde und das Gericht nur schwer nachprüfbarer Zahlenwerte.

Das Gutachten zur Wiener Fahrprobe zeigt, dass der Bf sich im Verkehr zurechtfindet und keine Fahrfehler begangen hat. Darum geht es bei der Überprüfung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit.
Auch das Gutachten im Hinblick auf die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung konnte vom Gericht, aufgrund der schlüssigen Darstellungen, gut nachvollzogen werden.

Dass der Bf weder von Alkohol abhängig ist, noch in der jüngeren Vergangenheit gehäuften Missbrauch begangen hat, ergibt sich aus der psychiatrischen Stellungnahme.

III. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 FSG bildet die gesundheitliche Eignung eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 5 Abs. 5 Satz 1 FSG ist die Lenkberechtigung, soweit dies aufgrund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs. 3 Z 2).

Gemäß § 5 Abs. 5 Satz 1 FSG ist die Lenkberechtigung, soweit dies aufgrund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs. 3 Z 2).

Gemäß § 8 Abs. 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.

Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist gemäß § 8 Abs. 2 FSG das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen.

Gemäß § 8 Abs. 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend „geeignet", „bedingt geeignet", „beschränkt geeignet" oder „nicht geeignet" auszusprechen.
Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund gemäß § 8 Abs. 3 Z 2 FSG zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind.
Gemäß § 8 Abs. 3a FSG ist die Dauer der Befristung vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Gemäß § 2 Abs. 1 FSG-GV hat das ärztliche Gutachten gegebenenfalls auszusprechen:

1. ob und nach welchem Zeitraum eine amtsärztliche Nachuntersuchung erforderlich ist,
2. ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind, [...]

Werden in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.

IV. Rechtliche Beurteilung

Die Entziehung der Lenkberechtigung des Bf erfolgte offenbar gestützt auf § 14 Abs. 1 FSG-GV, weil der Verkehrspsychologe die Bereitschaft des Bf zur Verkehrsanpassung als nicht gegeben einschätzte.

In Zusammenschau der vorliegenden Gutachten, also der vom Gericht eingeholten VPS und der polizeiamtsärztlichen Einschätzung Dris. Geier vom 07.11.2025 ergeben sich keine Hinweise mehr, dass der Bf an einer alkoholinduzierten Erkrankung leidet, die die Entziehung der Lenkberechtigung zur Folge haben müsste.

In keiner der Fachexpertisen ist davon die Rede, dass der Bf von Alkohol abhängig ist oder war oder damit gehäuften Missbrauch begangen hat.

Ein Krankheitsbild, wie dies nach dem Wortlaut der FSG-GV und der Judikatur des VwGH erforderlich ist, um die Lenkberechtigung des Bf einzuschränken oder zu entziehen ist im entscheidungszeitpunkt des Gerichts nicht mehr gegeben.

Ein Anlass, die Lenkberechtigung des Bf zu entziehen, besteht insofern im Entscheidungszeitpunkt nicht mehr, weshalb der behördliche Bescheid vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufzuheben ist.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl